Artikel 11

Verhältnis zu früheren Übereinkünften

Diese Konvention berührt nicht die von den Vertragsstaaten früher auf Grund internationaler Übereinkünfte eingegangenen Verpflichtungen.

Artikel 12

Zweiseitige Abkommen

Sobald es sich als notwendig oder wünschenswert erweist, werden die Vertragsstaaten zweiseitige Abkommen schließen, um diese Konvention zu ergänzen und die sich bei ihrer Anwendung ergebenden Fragen von gemeinsamem Interesse zu regeln.

Artikel 13 •

Sprachen

Diese Konvention ist in englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder der vier Texte gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 14

Ratifizierung und Annahme

- (1) Diese Konvention bedarf der Ratifizierung oder der Annahme durch die Mitgliedstaaten der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Einklang mit ihren verfassungsmäßigen Verfahren.
- (2) Die Ratifizierungs- oder Annahmeurkunden sind beim Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu hinterlegen.

Artikel 15

Beitritt

- (1) Diese Konvention ist zum Beitritt für jeden Nichtmitgliedstaat der Organisation, der vom Exekutivrat der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zum Beitritt eingeladen wird, offen.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 16

Inkrafttreten

Diese Konvention tritt zwölf Monate nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Beitrdttsurkiunde in Kraft, jedoch nur für die Staaten, die ihre Urkunde zu oder bis zu diesem Zeitpunkt hinterlegt haben. Für jeden anderen Staat, der eine Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde hinterlegt, tritt sie zwölf Monate nach Hinterlegung seiner Ratifikation^-, Annahme- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 17

Territoriale Ausdehnung der Konvention ""

Jeder Vertragsstaat kann zum Zeitpunkt der Ratifizierung, der Annahme oder des Beitritts oder jederzeit danach durch eine an den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu richtende Notifikation erklären, daß sich diese Konvention auf alle oder einzelne Hoheitsgebiete erstreckt, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt. Diese Notifikation wird zwölf Monate nach ihrem Eingang wirksam.

Artikel 18

Kündigung

- (1) Jeder Vertragsstaat bann diese Konvention für sich oder für jedes Hoheijsgehiet kündigen, dessen internationale Beziehungen er wahmimmt.
- (2) Die Kündigung wird durch eine beim Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu hinterlegende Urkunde notifiziert.
- (3) Die Kündigung wird zwölf Monate nach Eingang der Kündigungsurkunde wirksam.

Artikel 19

Notifikationen

Der Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur unterrichtet die Mitgliedstaaten der Organisation, die in Artikel 15 bezeichnten Nichtmitgliedstaaten sowie die Vereinten Nationen über die Hinterlegung aller in den Artikeln 14 und 15 vorgesehenen Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunden sowie über die in den Artikeln 17 und 18 vorgesehenen Notifikationen und Kündigungen.

- Artikel 20

Änderung der Konvention

- (1) Diese Konvention kann von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur geändert werden. Der geänderte Wortlaut ist jedoch nur für diejenigen Staaten verbindlich, die Vertragsparteien der geänderten Konvention werden.
- (2) Nimmt die Generaikonferenz eine neue Konvention zur vollständigen oder teilweisen Änderung dieser Konvention an, so liegt vom Inkrafttreten der neuen geänderten Konvention an die vorliegende Konvention nicht mehr zur Ratifikation, zur Annahme oder zum Beitritt auf, es sei denn, daß die neue Konvention etwas anderes bestimmt.

1

Artikel 21

Registrierung

Gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird diese Konvention auf Antrag des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur beim Sekretariat der Vereinten Nationen registriert.

Geschehen zu Paris am 5. Dezember 1958 in zwei Urschriften, welche di^Unterschriften des Präsidenten der Zehnten Tagung der Generalkonferenz und des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur tragen und im Archiv der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur hinterlegt werden; allen in den Artikeln 14 und 15 bezeichneten Staaten sowie den Vereinten Nationen werden beglaubigte Abschriften übermittelt.

Der vorstehende Text ist der verbindliche Wortlaut der Konvention, die von der Genenailkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf jhrer in Paris abgehaltenen und am 5. Dezember 1958 beendeten Zehnten Tagung ordnungsgemäß angenommen wurde.

Zu Urkund dessen haben wir heute, am 5. Dezember 1958, unsere Unterschrift hierunter gesetzt.

Der Präsident der Generalkonferenz

(Unterschrift)

Der Generaldirektor

(Unterschrift)